

Bekanntmachung

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 beziehungsweise auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Aenderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Innermerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 23 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, betriebsfähig, beabsichtigt oder gefertigt;

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft, jeder Werkart und jeder Zurichtungsart.

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die entlegenen Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder sie auf Verlangen, zuwiderhandelt;
2. wer unbesorgt einen beschlagnahmten Gegenstand betriebsfähig, beabsichtigt oder gefertigt, verwahrt, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 2.

Höchstpreis.

- a) Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gebirgsvereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.
- b) Der Verkaufspreis im Großhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
- c) Der Verkaufspreis im Kleinhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmung gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen von 10 Häften oder ¹²/₂ Kernstücken bei Bodenleder oder dem Werte nach gleiche Mengen bei Oberleder, Abfällen und anderen Lederarten nicht überschreiten.

§ 3.

Preistafel für Leder.

Gefundene Nummer	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bedeutung der Zahlen unter d.			
				I	II	III	IV				
1	Sohlleder	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälfe Planken	9,00	8,50	8,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht			
2	Sohlleder			12,00	11,50	11,00	—				
3	Sohlleder			7,00	6,00	5,00	—				
4	Sohlleder			5,00	4,50	4,00	—				
5	Sohlleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälfe Planken	9,00	8,50	8,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht			
6	Sohlleder			12,00	11,50	11,00	—				
7	Sohlleder			7,00	6,00	5,00	—				
8	Sohlleder			5,00	4,50	4,00	—				
9	Bagelleder, Brandsohlleder	—	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälfe Planken	8,50	8,00	7,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht			
10	Bagelleder, Brandsohlleder			11,50	11,00	10,50	—				
11	Bagelleder, Brandsohlleder			6,50	6,00	5,50	—				
12	Bagelleder, Brandsohlleder			4,50	4,00	3,50	—				
13	Faßleder	—	ganze oder halbe Häute	14,00	13,50	13,00	11,00	Mark für 1 kg Nettogewicht			
14	Nahtalfelle			14,00	13,50	13,00	—				
15	Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, stark gefettet			13,00	12,50	12,00	—				
16	Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			14,50	14,00	13,50	—				
17	Chrom-Rindleder (Oberleder) braun, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			15,00	14,50	14,00	—				
18	Rindbozleder, schwarz oder feldgrau			20,00	18,50	17,00	15,00				
19	Rindbozleder, braun oder in anderen Farben			22,00	20,50	19,00	17,00				
20	Bogfalbleder, schwarz oder feldgrau			19,00	17,50	16,00	14,00				
21	Bogfalbleder, braun oder in anderen Farben			21,00	19,50	18,00	16,00				
22	Chromrindbefeidungsleder			20,00	19,00	—	—				
23	Freibriemenleder, kalt geschmiert			—	Kernstücke	11,50	10,50		9,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht
24	Freibriemenleder, leicht eingebrannt					10,50	9,50		8,00	—	
25	Freibriemenleder, stark eingebrannt	9,50	8,50			—	—				

Fortsetzung umstehend.

Bestenfalls Stammnummer	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Sorte				e. Bemerkung der Häuten unter d.
				i	ii	iii	iv	
26	Blattleder, schwarz, mit höchstens 10 v. F. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9. ⁰⁰ 12. ⁰⁰	8. ⁰⁰ 11. ⁰⁰	8. ⁰⁰ 11. ⁰⁰		Markt für 1 kg Nettogewicht
27	Blattleder, schwarz, mit höchstens 10 v. F. Fettgehalt	3-4	ganze oder halbe Häute Kernstücke	10. ⁰⁰ 13. ⁰⁰	9. ⁰⁰ 12. ⁰⁰	9. ⁰⁰ 12. ⁰⁰		
28	Blattleder, schwarz, mit höchstens 10 v. F. Fettgehalt	unter 3	ganze oder halbe Häute Kernstücke	11. ⁰⁰ 14. ⁰⁰	10. ⁰⁰ 13. ⁰⁰	10. ⁰⁰ 13. ⁰⁰		
29	Blattleder, schwarz, mit mehr als 10 v. F. Fettgehalt	über 4	ganze oder halbe Häute Kernstücke	8. ⁰⁰ 11. ⁰⁰	7. ⁰⁰ 10. ⁰⁰	7. ⁰⁰ 10. ⁰⁰		
30	Blattleder, schwarz, mit mehr als 10 v. F. Fettgehalt	3-4	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9. ⁰⁰ 12. ⁰⁰	8. ⁰⁰ 11. ⁰⁰	8. ⁰⁰ 11. ⁰⁰		
31	Blattleder, schwarz, mit mehr als 10 v. F. Fettgehalt	unter 3	ganze oder halbe Häute Kernstücke	10. ⁰⁰ 13. ⁰⁰	9. ⁰⁰ 12. ⁰⁰	9. ⁰⁰ 12. ⁰⁰		
32	Blattleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. F. Fettgehalt	über 4	ganze oder halbe Häute Kernstücke	11. ⁰⁰ 15. ⁰⁰	11. ⁰⁰ 15. ⁰⁰	10. ⁰⁰ 14. ⁰⁰		
33	Blattleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. F. Fettgehalt	3-4	ganze oder halbe Häute Kernstücke	12. ⁰⁰ 16. ⁰⁰	12. ⁰⁰ 16. ⁰⁰	11. ⁰⁰ 15. ⁰⁰		
34	Blattleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. F. Fettgehalt	unter 3	ganze oder halbe Häute Kernstücke	13. ⁰⁰ 17. ⁰⁰	13. ⁰⁰ 17. ⁰⁰	12. ⁰⁰ 16. ⁰⁰		
35	Blattleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. F. Fettgehalt	über 4	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9. ⁰⁰ 12. ⁰⁰	8. ⁰⁰ 11. ⁰⁰	8. ⁰⁰ 11. ⁰⁰		
36	Blattleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. F. Fettgehalt	3-4	ganze oder halbe Häute Kernstücke	10. ⁰⁰ 13. ⁰⁰	9. ⁰⁰ 12. ⁰⁰	9. ⁰⁰ 12. ⁰⁰		
37	Blattleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. F. Fettgehalt	unter 3	ganze oder halbe Häute Kernstücke	11. ⁰⁰ 14. ⁰⁰	10. ⁰⁰ 13. ⁰⁰	10. ⁰⁰ 13. ⁰⁰		
38	Nasbraunes Leder (Mantel, Kochgeschirr, Tragriemen, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4	ganze oder halbe Häute Kernstücke	12. ⁰⁰ 16. ⁰⁰	12. ⁰⁰ 16. ⁰⁰	11. ⁰⁰ 15. ⁰⁰		
39	Nasbraunes Leder (Mantel, Kochgeschirr, Tragriemen, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3-4	ganze oder halbe Häute Kernstücke	13. ⁰⁰ 17. ⁰⁰	13. ⁰⁰ 17. ⁰⁰	12. ⁰⁰ 16. ⁰⁰		
40	Nasbraunes Leder (Mantel, Kochgeschirr, Tragriemen, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3	ganze oder halbe Häute Kernstücke	14. ⁰⁰ 18. ⁰⁰	14. ⁰⁰ 18. ⁰⁰	13. ⁰⁰ 17. ⁰⁰		
41	Patronentaschenleder	1,5-2,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	23. ⁰⁰	26. ⁰⁰		Markt für 1 qm Maschinenmaß	
42	Patronentaschenleder	1,5-2,5	ganze oder halbe Häute Kernstücke	24. ⁰⁰	28. ⁰⁰		Markt für 1 qm Nabelmaß	
43	Krausleder	2-3 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke	15. ⁰⁰			Markt für 1 kg Nettogewicht	
44	Krausleder	unter 2	ganze oder halbe Häute Kernstücke	17. ⁰⁰				
45	Transparentleder	2,5-4	ganze oder halbe Häute Kernstücke	11. ⁰⁰				
46	Transparentleder	unter 2,5	ganze oder halbe Häute Kernstücke	13. ⁰⁰				
47	Fettgarleder	2,5-4,5	ganze oder halbe Häute Kernstücke	9. ⁰⁰	8. ⁰⁰	8. ⁰⁰		
48	Spalte für Oberleder oder Samaschen		ganze oder halbe Häute Kernstücke	11. ⁰⁰	10. ⁰⁰	10. ⁰⁰		
49	Spalte, gewalzt		ganze oder halbe Häute Kernstücke	5. ⁰⁰	6. ⁰⁰	5. ⁰⁰		
50	Sumachgares Helmfutterleder (Schafleder)			8. ⁰⁰	6. ⁰⁰		Markt für 1 qm Maschinenmaß	
51	Lohgares Schafleder (nicht zugerichtet)		ganze Felle	6. ⁰⁰	4. ⁰⁰			
52	Schafleder (für Schuhe oder Lederwaren zugerichtet und gefärbt)			9. ⁰⁰	6. ⁰⁰	4. ⁰⁰		
53	Chevraxleder			18. ⁰⁰	15. ⁰⁰	8. ⁰⁰		

Wird die Haut nicht als Ganzes, sondern zerlegt verkauft, so darf der Gesamtpreis der einzelnen Teile den für die Haut als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Werden halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälfe nicht als Ganzes, sondern im Teile zerlegt verkauft, so darf der für die zerlegten Gegenstände geforderte Gesamtpreis den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis ebenfalls nicht übersteigen.

Anmerkung. Die festgesetzten Preise für Leder gelten nur für Leder bester Beschaffenheit. Für Leder geringerer Güte ist demnach nur ein entsprechend niedrigerer Preis anzusetzen.

Wird das Leder in anderer Form als der in Spalte c der Preistafel genannten geliefert, so darf der berechnete Preis zu dem in der Preistafel für ganze oder halbe Häute festgelegten Preis nur in demselben Verhältnis stehen wie der Wert der gelieferten Teile zu dem Werte der ganzen oder halben Haut.

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgelegt sind, muß der Preisberechnung die im § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zugrunde gelegt werden.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Meeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtröpfung bei 10 bis 15° C, maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung, der Beförderung bis zum nächsten

Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verpackung und der Verladung ein. Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugezählt werden.

§ 5.

Ausnahmen.

Die Beschaffungsstellen der Meeres- und Marineverwaltung sind ermächtigt, im Rahmen ihrer besonderen dienstlichen Anweisungen für solches Leder, das nach den Friedensvorschriften hergestellt ist, bis zu zehn vom Hundert höhere Preise als die im § 3 angegebenen zu bewilligen.

§ 6.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zureicherei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnehmbar.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlaggenommen Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder auf unmittelbarem schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Meeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder- und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines und zu höchstens den durch die §§ 2 bis 5 festgelegten Preisen erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlaggenommen Leders an die

Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder- und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten.

c) Alle nicht im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten unterliegen keiner Verfügungsbeschränkung.

Bei den im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten ist die Beschlagnahme mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Meeres- oder Marineverwaltung, oder mit dem Empfang des Freigabescheines, für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Gesamtmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Magdeburg, den 21. November 1915.

**Der stellvertretende Kommandierende
General des IV. Armee-korps:**

**Führ. von Lyncker,
General der Infanterie,**

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Ämtliche Bekanntmachungen für den Saalkreis.

Bekanntmachung

Nach Mitteilung des Herrn Landwirtschaftsministers ist es sehr erwünscht, daß trotz des Krieges geplante oder schon in Angriff genommene Obst-, sonstige Pflanz- und Forstplantagen ausgeführt und vollendet werden. Es haben für die bevorstehende Pflanzperiode schätzungsweise an 20 Millionen ertragsfähige, verkaufsfähige Obstbäume der verschiedenen Formen und Altersklassen in den deutschen Baumgärten zur Verfügung. Die Baumgärtner haben trotz der gegen die Vorjahre merklich erhöhten Kosten die Erzeugung ihrer Mindestpreise vorgenommen. Mit Rücksicht hierauf und auf die große Bedeutung, die unserer Obstzucht bei der Volksernährung zukommt, kann die Zusage für die weitere Ausführung der Pflanzungen nur empfohlen werden. Dabei muß es als vaterländische Pflicht gelten, nur deutsche Erzeugnisse zu kaufen.

Halle a. S., den 22. November 1915.
Der Königliche Landrat des Saalkreises.
v. Krosigk. (0819)

Bekanntmachung

Zum Zwecke der halbjährigen Verfolgung der Verbesserung mit Kartoffeln können für landwirtschaftliche Betriebe, welche Mangel an Arbeitskräften und Gespannen haben, Arbeiter und Gespanne durch die Militärbehörden gestellt werden. Einmalig hierauf gerichtete Anträge sind bei mir einzureichen.
Halle a. S., den 22. November 1915.
Der Königliche Landrat des Saalkreises.
v. Krosigk. (0820)

Bekanntmachung

Die Zuckerrüben von Hauner, Weil & Co. in Schmiedisch beschäftigt ihre Arbeiter in die Kabellese abzulassen. Einmalig Einträge dagegen sind binnen 24 Stunden nach Erscheinen dieser Bekanntmachung bei der diesseitigen Amtsstelle, hier, Luisenstraße Nr. 6, anzumelden.
Halle a. S., den 24. November 1915.
Der Königliche Landrat des Saalkreises.
v. Krosigk. (0821)

Nr. Ch. II 588/10. 15. R. R. U.

Bekanntmachung,

betreffend

Verbot künstlicher Beschwerung von Leder.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Die Herstellung künstlich beschwerten Leders, sowie jede künstliche Beschwerung von Leder, insbesondere unter Benutzung von Barium-, Magnesium-, Blei-, Zinn- und anderen mineralischen Salzen, von Glukose, Dextrin, Melasse und ähnlichen zuckerartigen Stoffen, von zuckerhaltigen Appreturen und ähnlichen Mitteln ist verboten.

§ 2.

Zur Fertigstellung von Leder, mit dessen Beschwerung am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bereits begonnen ist, wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1915 gewährt.

§ 3.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hebammentstr. 9/10, kann Ansuchen gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen sein.

§ 4.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.
Magdeburg, den 21. November 1915.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Fehr. von Lyncker,

General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.
St. 416 a. 5032. 15. III a.

Benzol

für landwirtschaftliche Betriebe sowie gegen Freigabeschein,

Benzolspiritus

für Kraftfahrzeuge und gewerbliche Zwecke,

zu festgelegtem Höchstpreise liefert ab Lager Magdeburg (0687)

Fritz Wagener, Berlin SO, Köpenickerstr. 30.

Pferde zum Schlachten

kauft jederzeit und zahlt höchste Preise (0733)
Johannes Thurm, Halle a. S., Glauchastr. 79
Telefon 518.

Koksgrus

eignet sich für Kesselheizung in Verbindung mit Kohlen. Große Mengen lohnen und magonnenweise sofort abzugeben. Bestellungen erfordern Näheres durch die Geschäftsstelle dieser Zeitung. (7618)



in glatt und befestigt.

Viele Neuheiten!
Nur gute Qualitäten!

H. Schnee Nchl.
A. u. F. Ebermann,
Halle, Gr. Steinstraße 84.



Zinn-Wärmflaschen, rotfeiler beschlagener Metall, empv. Ferd. Haasengraber, Barbißerstr. 3. - Bernbr. 1196.

Abbruch!
Grube Schützen 8. Zierrenberg. Gr. Schuppen, circa 900 qm auf Schmelze, reich an Holz, Bretter, Bohlen, verputzt, tabelllos, 2. Wiederanbau geeignet, im Ganzen oder teilweise sofort zu verkaufen.
E. Lindner,
Halle a. S., Begeßlerstr. 25. Dort anzureufen von Donnerstags den 26. d. M. an. (0810)

Steinmüller-Kessel
in Betrieb, 1817 am Heißeische, 8 Atm. Druck, mit Ueberhitzer, tadellos erhalten, letzte innere Revision Ende September d. J., ab Betriebsstelle sofort zu verkaufen. Grand Betriebsänderung. Geht. Zuschriften an Z. u. 7058 durch die Geschäftsstelle dieser Zeitung. (7028)

Pony,
Grauer Wallach, 10 Jahr alt, 140-45 hoch, mit guten Beinen und Gangen, rasch und einbrunnig, für 250 Mk. zu verkaufen. 2929, Ann.-Exp. Rich. Gröndler, Radandstr. 18a. Telefon 2581.

Ein fast neues Off.-Reitzzeug
ist bill. zu verk. Fr. Fietzsch, Schönefelderstr. 41. (0809)

Für Heeres-Lieferungen kauft Alt-Werking, Binu - Binu - Blei Ferd. Haasengraber, Barbißerstr. 3. (0807)

2 Keller-Zohlen
mit Abkühlungsantrieb im 2. Jahre lebend, verkauft wegen Platzmangel direkt von der Weibe weg. Nieß. Hammel, leben. (7483)

Sum Trocken von Kartoffeln
empfiehlt sich Kartoffelmödenfabrik Wulfen in Anhalt. (7382)

Verlag Otto Thiele, Halle (Saale).
Sur Antiquarum emporium:
Die Deutsche Bürgerkunde
unter besonderer Berücksichtigung der preussischen Verhältnisse für Landwirte, Kaufleute, Gewerbetreibende und Schulen
übersichtlich dargestellt von Friedrich Radlof.
- Preis broschiert 50 Pf. -
Der sich einen kurzen, dabei doch umfassenden Überblick über die Deutsche Bürgerkunde verschaffen will, greife zu diesem Büchlein, das über alle Fragen, wie: Reichsverfassung, Reichsgesetzen, Bundesrat, Reichstag, Verordnungen, aus der Verfassung und in erscheidender Rechtsschutz gilt.

Ueber 100 starke, junge, anspannfähige Pferde
(Ardenner, Normannen usw.)
werden am
Sonntag, den 27. November d. J., vormittags 1/10 Uhr, auf dem Wagerviehhof meistbietend versteigert.
Die Tiere werden an Industrielle, Landwirte, Gewerbetreibende usw. abgegeben, welche die Pferde nur für den eigenen Bedarf erwerben, Händler ausgeschlossen.
Die Vermittler zu den erforderlichen Befreiungen, welche bestimmten Vorlauf haben und vom zuständigen Amtsanwalt bezw. von der Polizeibehörde beglaubigt werden müssen, werden auf Antrag vorher überhand bezw. im bei der Viehzentrale zu haben.
Die Versteigerung der Tiere kann von Sonntag früh bis zum Beginn der Auktion erfolgen.
Die Auktion wird im Freien abgehalten. (7330)

Viehzentrale Wagervieh of Friedrichsfelde-Berlin.
2 Paar pa. Junge zugfeste Spannohosen
im Gewicht von 15-18 Str. sind, weit überzählig, zu verkaufen.
Bangehädt Chr. Waßmann & Sohn, Alstedt S.-B. (0676)

Oberschweizer
mit Frau oder Gehilfen für Umwickeln und Auswickeln, Reparaturen, Reparaturen, Reparaturen mit Besichtigung des Wagens, Torgau, Friedr. Stabatt. (7332)

Erdarbeiter
werden einstellt
Baufelle
Mühlgraben
am Meerfeld, 650
Städtischer Arbeitsschmelz, Salgaratenstraße 2.
Kostenlose Vermittlung von Arbeit jeder Art für Arbeiter und Arbeitnehmer.
Geheime Mauten bis Freitag 8-1 und 2-3 Uhr.
Sonntags von 8-2 Uhr.
Demnächst männliche Arbeit 2500, weibliche 2000.
Hau Exp. Rich. Gröndler, Radandstr. 18a, sucht sofort gebildete nicht zu junges (7332)

Fräulein
als Näherin für eine bismarckische Arbeiter leitende Dame.
Berliner-Angebote

Vermietungen
5-Zimmer-Wohnung nahe dem Zentrum, bestehend aus allen Annehmlichkeiten, wie Warmwasserheizung, Zentralheizung, Bad, elektr. Licht, Gas, Wasser, viel Meubel, etc. sofort oder später zu vermieten. Zu erfragen: Salze Zeitung, Weininger Straße 61/62.

Gr. Ulridstr. 18 II
herrlich, Wohnung sofort oder später zu vermieten. 656
Hüb. Sanderson Nr. 2.

Königstraße 61 III
am Eisenbahn-Stationengebiet, ist ab jetzt zu vermieten 5 Zimmerwohnung in Ballon, Bad, Zehntelst. Keller und Bodenstamm. 657
Näheres beim Hausmann.

Wohnung, Vererbung
ausgezeichnete Wohnung zu vermieten, große, keine Räume und Zubehör. (7318)
Cheraltensburg 12.11

Ein Kellerlehring
zu sofort abgeben. Bevorzugt solche, die schon in Lage waren. Zu erfr. „Zum Sachsenhof“, Telammstr. 6. (0683)